

BVGer E-5228/2020 vom 5. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5228_2020

FR: TAF E-5228/2020 du 5 novembre 2020

IT: TAF E-5228/2020 del 5 novembre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Vorliegend

handelt es sich, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM erachtete in der angefochtenen Verfügung die geltend gemachten Behelligungen im Heimatstaat zu Recht als nicht glaubhaft.

E. 5.2

Mit dem SEM ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich der geltend gemachten Besuche christlicher (...) - hinsichtlich der Anzahl der besuchten Treffen sowie der Art und Weise, wie die Behörden überhaupt auf sie aufmerksam geworden seien - widersprüchliche Angaben gemacht hat. So machte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung abweichend von der Aussage in der BzP geltend, bereits nach dem allerersten Besuch behördlich kontrolliert worden zu sein. Die Behörden hätten vermutungsweise aufgrund eines mutmasslichen Abhörens ihres Telefons auf allfällige Kontakte zu christlichen (...) geschlossen. Die (...) habe sie lediglich zwei bis drei Mal überhaupt besucht (vgl. A8 F.7.01). In Widerspruch dazu machte die Beschwerdeführerin im Rahmen der Anhörung geltend, sicherlich zehnmal eine (...) besucht zu haben. Sie sei von einer Freundin über die Festnahme der Gruppenleiterin informiert worden (vgl. A21 F38 und F48). Die in der Beschwerde vorgenommenen Erklärungsversuche hinsichtlich der abweichenden Anzahl Besuche der (...) vermögen nicht zu überzeugen. Ferner ist entgegen ihren Mutmassungen auch nicht auf simple Übersetzungsfehler zu schliessen. So gab die Beschwerdeführerin unzweideutig an, ungefähr zehn Mal (vgl. A21 F48) beziehungsweise höchstens ein oder zweimal, vielleicht zwei, drei Mal an solchen Treffen teilgenommen zu haben (vgl. A8 F7.01). Im Weiteren sind den Protokollen auch keine Anhaltspunkte auf Übersetzungsfehler zu entnehmen, zumal die Beschwerdeführerin jeweils die Richtigkeit der Protokolle unterschriftlich bestätigt hat. Auch die weitere Entgegnung in der Beschwerde hinsichtlich dem Beginn der behördlichen Behelligungen erweisen sich als unbehelflich. Hierzu ist darauf zu verweisen, dass ihre im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens zu Protokoll gegebenen Sachverhaltsdarstellungen hinsichtlich der Art und

Weise wie die Behörden auf sie aufmerksam geworden sein könnten, massive Widersprüche aufweisen. Insbesondere gab die Beschwerdeführerin in der BzP ausdrücklich an, bereits nach ihrem ersten Besuch der (...) die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen zu haben und nicht, wie in der Anhörung geltend gemacht, erst aufgrund der Festnahme einer Gruppenleiterin. Weiter entbehrt die von der Beschwerdeführerin im Rahmen der BzP pauschal vorgetragene Mutmassung, ihr Telefon könnte eventuell überwacht worden sein, jeglicher objektiven Grundlage. Noch schwerer wiegt die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin ohne plausiblen Grund erst anlässlich der Anhörung das gegen sie angeblich eingeleitete Gerichtsverfahren erstmals erwähnte. In der BzP gab die Beschwerdeführerin demgegenüber bloss an, während ihrer Haft eine schriftliche Bestätigung unterschrieben zu haben, mit ihren Schülern ausschliesslich schulischen Kontakt zu unterhalten. Nach ihrer Entlassung aus der Haft weitere Probleme mit den Behörden gehabt zu haben, verneinte sie zweimal ausdrücklich. Die Parteibeauptung eines angeblichen Gerichtsverfahrens und einer anschliessenden Verurteilung erweist sich somit als offenkundig nachgeschoben und nicht glaubhaft. Letztlich vermag auch der in der Beschwerde vorgetragene Erklärungsversuch, dass «sie sich im ersten Interview vieles nicht zu sagen getraut habe und durcheinander gewesen sei» das widersprüchliche Aussageverhalten der Beschwerdeführerin augenscheinlich nicht zu erklären. Ferner gehen aus dem Befragungsprotokoll der BzP auch keine Anhaltspunkte hervor, dass sich die Beschwerdeführerin, wie in der Beschwerde behauptet, in einem «schlechten Zustand» befunden hätte. Vor dem Hintergrund der Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen wie auch der überaus leichten Fälschbarkeit ist die Beweiskraft der nun auf Beschwerdeebene nachgereichten angeblichen Originale ihrer Gerichtsdokumente als sehr gering einzustufen; dies auch zumal diese von der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahrens ohne plausiblen Grund erst im Rahmen der Anhörung eingereicht worden waren und auch deren Herkunft ungeklärt ist. Schliesslich ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aufgrund eines am 1. August 2017 ausgestellten Schengen-Visums legal aus dem Iran ausgereist ist. Hierbei erscheint kaum lebensnah, dass der Beschwerdeführerin - auch in Berücksichtigung eines angeblich hängigen Rekurses - trotz einer Verurteilung und einem mehrjährigen Ausreisverbot problemlos ein Visum ausgestellt worden wäre und die Beschwerdeführerin hiernach unbehelligt aus dem Iran hätte ausreisen können.

E. 5.3

Insgesamt ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine bei ihrer Ausreise bestehende Verfolgungssituation glaubhaft darzulegen.

E. 6.1

Soweit die Beschwerdeführerin eine zwischenzeitlich erfolgte Konversion zum Christentum und die Taufe sowie eine Ausübung dieses Glaubens in der Schweiz geltend macht (Teilnahme an Bibelstunden, Betreiben eines eigenen Web-Blogs) ist dies unter dem Aspekt der subjektiven Nachfluchtgründe zu beurteilen. Auch diesbezüglich ist die Vorinstanz zutreffend zum Schluss gelangt, dass ihren Vorbringen keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukommt.

E. 6.2

Gemäss der Praxis der schweizerischen Asylbehörden führt allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum grundsätzlich zu keiner (individuellen) staatlichen

Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen auffallend aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt. Eine mögliche Verfolgung durch den iranischen Staat kommt somit erst zum Tragen, wenn der Glaubenswechsel aufgrund aktiver oder missionierender Tätigkeiten bekannt wird und zugleich Aktivitäten des Konvertiten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden. Bei Konversionen im Ausland muss daher bei der Prüfung im Einzelfall neben der Glaubhaftigkeit der Konversion auch das Ausmass der öffentlichen Bekanntheit für die betroffene Person in Betracht gezogen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 f.; Urteile des BVGer D-7222/2013 vom 31. Oktober 2014 E. 6.5, D-2496/2018 vom 22. Mai 2018 E. 5.5, D-2407/2019 vom 27. Juni 2019 E. 7.2). Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kirchenbesuche und Treffen als einfaches Mitglied der christlichen Gemeinschaft stellen augenscheinlich keine aktive und von den iranischen Behörden als potentiell staatsgefährdend betrachtete Glaubensausübung dar (vgl. beispielsweise Urteile des BVGer E-6175/2017 vom 28. Mai 2019 E. 6.2.3, D-490/2017 vom 7. Mai 2019 E. 5.7.2, E-3795/2018 vom 14. Februar 2019 E. 5.3.3). Ferner besteht auch kein Grund zu der Annahme, dass der von der Beschwerdeführerin betriebene Web Blog flüchtlingsrelevante Massnahmen auszulösen vermag. Diesbezüglich kann auf die ausführlichen und überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, auf die in der Beschwerde nicht näher eingegangen wird. Insbesondere ist festzuhalten, dass es sich um unpersönliche Inhalte handelt, die nicht von einer besonders aktiven oder sichtbaren Glaubensausübung im Sinne der Rechtsprechung zeugen.

E. 6.3

Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist zu verneinen.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden keine asylrechtlich relevante Verfolgungssituation nachzuweisen oder glaubhaft machen konnten. Das SEM hat demzufolge ihre Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie und ihr Sohn für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten den Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5.1

Die Vorinstanz verweist darauf, dass die junge, nach eigenen Angaben gesunde Beschwerdeführerin über einen Universitätsabschluss und im Iran über ein tragfähiges

Beziehungsnetz verfüge (Ehemann, Eltern). Auch wenn die Eltern ihres Ehemannes offenbar religiös seien, sei nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Glaubenswechsels einen Ausschluss aus dem Familienverband oder sonstige Massnahmen seitens ihres Umfeldes zu befürchten habe.

E. 8.5.2

Das Gericht teilt die Ansicht der Vorinstanz. Die vorinstanzlichen Ausführungen sind zu bestätigen, zumal die Beschwerdeführerin diesen auf Beschwerdeebene nichts entgegenhält. Auch das Kindeswohl führt zu keiner anderen Annahme. Nach geltender Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Art. 83 Abs. 4 AIG im Lichte von Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) unter dem Aspekt des Wohls des Kindes namentlich folgende Kriterien im Rahmen einer gesamtheitlichen Beurteilung von Bedeutung: Alter, Reife, Abhängigkeiten, Art (Nähe, Intensität, Tragfähigkeit) seiner Beziehungen, Eigenschaften seiner Bezugspersonen, Stand und Prognose bezüglich Entwicklung/Ausbildung sowie der Grad der erfolgten Integration bei einem längeren Aufenthalt in der Schweiz (vgl. BVGE 2015/30 E. 7.2 m.w.H.). Auch wenn der Sohn G._____ in der Schweiz bereits die Schule besucht und auch Mitglied in einem Sportverein ist, ist angesichts der Aufenthaltsdauer von zweieinhalb Jahren in der Schweiz sicherlich nicht von einer Verwurzelung auszugehen, zumal die Hauptperson von G._____ auch im heutigen Zeitpunkt seine Mutter ist und sich im Iran weitere Familienangehörige befinden (Vater, Grosseltern). Vor diesem Hintergrund spricht auch das Kindeswohl nicht gegen die Zumutbarkeit, zumal der blosse Umstand, dass im Iran nicht derselbe Lebensstandard wie in der Schweiz herrscht, für sich allein zur Verneinung der Zumutbarkeit nicht ausreicht. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.6

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Mit dem vorliegenden Direktentscheid wird das Gesuch um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. Die Beschwerdeführenden ersuchten im Weiteren um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb das Gesuch ungeachtet

einer allfälligen Mittellosigkeit abzuweisen ist Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Ebenso ist das weitere Gesuch um Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes abzuweisen.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.